

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde
Regionale Entsorgungsgesellschaft mbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Unter dem Galdberg 1
54318 Mertesdorf

**ZENTRALREFERAT
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ
KOBLENZ**
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21

0261 120-0
0261 120-2503
Poststelle@sgd nord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

22.07.2024

Mein Aktenzeichen
314-23-235-5/2000-26
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Mechthild Klein
Mechthild.Klein@sgd nord.rlp.de

Telefon/Fax
0261 120-2576
0261 120-882576

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;
Betrieb der MBT Mertesdorf auf dem Gelände des EVZ Mertesdorf;
Verfahren zur Änderung von Nebenbestimmungen der geltenden immissions-
schutzrechtlichen Genehmigung nach dauerhafter Anpassung der Brennraum-
temperatur der RTO auf > 800 °C**

Nachträgliche Anordnung

I.1 Bezüglich der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag (hier: Mechanisch-biologische Trocknungsanlage - MBT) der Regionalen Entsorgungsgesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Unter dem Galdberg 1, 54318 Mertesdorf, auf dem Gelände des Entsorgungs- und Verwertungszentrums –EVZ – in 54318 Mertesdorf, Unter dem Galdberg 1, ergeht folgende nachträgliche Anordnung:

Zur Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden

1/6

Kernarbeitszeiten
9.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof bzw. Bf. Stadtmitte
Linien 5-10,15,19,21,33,150,319,460,485
bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle

Parkmöglichkeiten
Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter der Homepage: www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der SGD Nord und über Ihre Rechte nach der DSGVO-VO sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen erhalten Sie ebenfalls auf der Homepage unter dem Suchbegriff: „DSGVO“. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

Pflichten sind - mit dauerhafter Anpassung der Brenntemperatur in der RTO (Regenerative-Thermische-Oxidation) auf > 800 °C - die unter Ziffer II aufgeführten Maßnahmen nach Bestandskraft dieses Bescheides durchzuführen bzw. sind die dort aufgeführten sonstigen Anforderungen einzuhalten.

I.2 Die Kosten des Verfahrens hat die Regionale Entsorgungsgesellschaft mbH zu tragen. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

II. Durchzuführende Maßnahmen/einzuhaltende Anforderungen

Mit dauerhafter Anpassung der Brenntemperatur in der RTO (Regenerative-Thermische-Oxidation) auf > 800 °C werden die Nebenbestimmung Nr. 7.4 des Bescheides vom 03.03.2015 sowie die Nebenbestimmungen Nrn. 7.7 und 7.10 der immissionschutzrechtlichen Genehmigung vom 14.03.2001 wie folgt geändert bzw. gestrichen.

Lesehinweis: Änderungen und Ergänzungen sind **fett**, Streichungen innerhalb eines Textes sind durchgestrichen gedruckt. Sofern nachfolgend Textpassagen aus bisherigen Nebenbestimmungen, Hinweisen oder nachträglichen Anordnungen unverändert wiedergegeben werden, dient dies lediglich der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keine neue Regelung.

7.4 Die Verweilzeit der Abgase in den Brennkammern der thermischen Abluftreinigungsanlage muss mindestens 2 Sekunden betragen.
In jeder Brennkammer muss eine Temperatur von mind. ~~750 °C~~ **800 °C** gewährleistet sein. Die Brennkammertemperatur ist kontinuierlich zu ermitteln und aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind 5 Jahre aufzubewahren.

~~7.7 Die Geruchskonzentration im Abgas der thermischen Abluftreinigungsanlage und der Entstaubungsanlage darf 500 GE/m³ Abgas nicht überschreiten.
Der Emissionsgrenzwert gilt als eingehalten, wenn kein Ergebnis der Einzelmessung den Grenzwert überschreitet.~~

7.10 Durch eine der nach § 26 29b BImSchG bekanntgegebenen Stellen sind in einem Zeitraum von 12 Monaten nach erfolgter Inbetriebnahme alle zwei Monate mindestens an einem Tag und anschließend wiederkehrend spätestens alle 12 Monate mindestens an 3 Tagen ~~die Geruchs-emissionen und~~ die Emissionen an Dioxinen und Furanen durch Messungen feststellen zu lassen.

III. Begründung

Die Regionale Entsorgungsgesellschaft mbH, Unter dem Galdberg 1, 54318 Mertesdorf (Anlagenbetreiberin) betreibt auf ihrem Betriebsgelände in Mertesdorf eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag (hier: Mechanisch-biologische Trocknungsanlage - MBT). Die Anlage ist der Nr. 8.6.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten auch nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.

Mit Schreiben vom 29.12.2023 zeigte die Anlagenbetreiberin eine Änderung des Betriebs der MBT an. Sie teilte mit, dass die Brennraumtemperatur in der RTO (Regenerative-Thermische-Oxidation) dauerhaft auf > 800 °C angepasst werden soll. Mit zwischenzeitlich bestandskräftigem Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - SGD Nord - vom 06.02.2024, Az.: 314-23-235-5/2000-24, wurde im Verfahren nach § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG festgestellt, dass die Änderung keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf.

Mit Schreiben vom 04.05.2024 (übermittelt per E-Mail am 04.05.2024) hat die Anlagenbetreiberin gemäß dem Hinweis im o.g. Bescheid - mitgeteilt, dass die angezeigte Änderung der Brenntemperatur in der RTO auf dauerhaft > 800 °C ab dem 01.07.2024 umgesetzt werden soll. Die Steuerungstechnik der RTO sei entsprechend programmiert worden.

Werden in Abgaseinrichtungen Verbrennungstemperaturen von mehr als 800 Grad Celsius eingesetzt, soll für den betreffenden Abgasstrom auf die Festlegung einer Geruchstoffkonzentration als Emissionsbegrenzung verzichtet werden, § 11 Abs. 4 der 30. BImSchV. Vor diesem Hintergrund soll die Nebenbestimmung Nr. 7.7 aufgehoben werden. Der Wortlaut der Nebenbestimmung Nr. 7.4 soll zur Brenntemperatur angepasst werden. Da auf eine Geruchsstoffkonzentration als Emissionsbegrenzung künftig verzichtet wird, soll auch insoweit die Forderung einer Messung in Nebenbestimmung 7.10 entfallen.

Die Anlagenbetreiberin wurde mit Schreiben der SGD Nord vom 10.06.2024 über den beabsichtigten Erlass der nachträglichen Anordnung informiert. Gleichzeitig wurde ihr gemäß § 28 VwVfG Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern.

Von dieser Möglichkeit hat die Anlagenbetreiberin keinen Gebrauch gemacht.

Mit den unter II. dieses Bescheides angeordneten Maßnahmen und sonstigen Anforderungen wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der MBT Mertesdorf wegen der dauerhaft geänderten Brenntemperatur in der RTO an die hierzu geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben angepasst.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord für den Erlass der nachträglichen Anordnung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit der Lfd. Nr. 1.1.8 der Anlage zu § 1 der ImSchZuVO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.9.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. in elektronischer Form nach § 3a Abs.2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Im Auftrag

gez.

Maximilian Jörger

Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.